



könnte erörtert werden, in welcher Weise (etwa mit Minuspunkten) dieser Umstand in der Schätzung berücksichtigt werden muß. Denkbar ist auch, daß die Kläger mit ihren Behauptungen die konkrete Schätzung ihrer Einlage- und Abfindungsflurstücke beanstanden, zumal sie hinsichtlich der Lage zur Sonne eine beachtliche Verschlechterung erfahren haben. Auch könnte gerügt werden, daß die Frostgefahr - ebenfalls einer der 12 Faktoren für die Weinbergschätzung - bei der Ermittlung des Wertverhältnisses nicht genügend berücksichtigt worden sei.

Die Beanstandung der Schätzung ist aber nicht der für das Prozeßziel der Kläger geeignete Weg. Die Kläger könnten allenfalls erreichen, daß ihre Abfindung hinsichtlich der Bemessung als ungleichwertig mit der Einlage beurteilt würde. Dies könnte zwar zu dem Ergebnis führen, daß eine nicht mehr in Geld ausgleichende Minderausweisung (vgl. § 44 Abs. 3 Satz 2 FlurbG) besteht, so daß eine Umteilung erforderlich würde. Damit wäre aber noch nicht klargestellt, daß ihnen ein in der Lage zur Sonne günstigeres Flurstück zugeteilt werden müßte, was sie anstreben, indem sie eine Zuteilung im Spätburgundergebiet begehren.

Die Frage der Geeignetheit von Einlage und Abfindung für den Anbau von Spätburgunderreben könnte darauf hindeuten, daß damit die Rechtsfrage zur Diskussion gestellt wird, ob die besondere Eignung für bestimmte Rebsorten ein Umstand i.S. des § 44 Abs. 2 Halbs. 2 FlurbG ist, der wertgerecht in Ansatz gebracht werden müßte. Damit würde auch die weitere Frage in Verbindung zu bringen sein, ob sich die Abgrenzung der Geeignetheit an dem Rebenaufbauplan orientieren müßte oder ob die tatsächlichen Verhältnisse allein entscheidend sind. Diese Fragen müssen aber nach den getroffenen Feststellungen im vorliegenden Verfahren nicht abschließend entschieden werden. Wie die gehörten Sachverständigen, die auch an dem durchgeführten Augenschein teilnahmen, überzeugend darlegten, hängt im Bereich der streitigen Einlage- und Abfindungsflurstücke die Abgrenzung der Spätburgunder- und der Müller-Thurgau-Anbaugebiete ausschließlich von der Neigung zur Sonne ab, und zwar in der Weise, daß die Nordwest- und Nordlagen nicht für Spätburgunder, sondern höchstens für weniger anspruchsvolle Rebsorten, wie eben Müller-Thurgau-Reben, geeignet sind. Die übrigen Faktoren, die für den Anbau von Spätburgunderreben sprechen könnten, liegen bei sämtlichen in Rede stehenden Flurstücken vor. Diesen tatsächlichen Gegebenheiten ist auch der mehrfach - zuletzt 1966 - geänderte Rebenaufbauplan der Gemeinde O. vom 9.2.1956 angepaßt worden. Da nach der im vorliegenden Flurbereinigungsverfahren angewandten Schätzungsmethode die Lage zur Sonne im Bewertungsverfahren nach § 27 ff. FlurbG berücksichtigt worden ist, und etwaige Fehler nicht gerügt worden sind, kann dieser Umstand hier auch nicht über § 44 Abs. 2 Halbs. 2 FlurbG im Zuteilungsverfahren als besonderer Wert Gesichtspunkt erneut zur Geltung kommen.